

Prof. Dr. agr. habil. Bernhard Hörning

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum „Tierschutz-TÜV“ (BT-Drs. 16/7413)

Vorbemerkung: Da in den Fragen der Fraktionen häufig inhaltliche Überschneidungen bestehen, werden diese hier zusammenfassend beantwortet. Am Ende der Ausführungen befinden sich Hinweise auf weiterführende Informationen zu der Thematik.

1	Vorteile eines Prüf- und Zulassungsverfahrens	1
2	Möglicher Aufbau eines Prüf- & Zulassungsverfahrens.....	2
2.1	Erfahrungen aus anderen Ländern.....	2
2.2	Möglicher Verfahrensablauf	4
2.3	Erfolgskontrolle / begleitende Maßnahmen	6
3	Kosten / ökonomische Auswirkungen.....	6
4	Einordnung in das Tierschutzrecht auf EU-Ebene	8
5	Weiterführende Informationen:.....	8

1 Vorteile eines Prüf- und Zulassungsverfahrens

(Fragen I.8, II.1, III.1, III.3, III.4, III.5 u.a.)

Leider hat eine Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen ergeben, dass in der Praxis in Deutschland häufig zum Teil gravierende Mängel im Bereich Tierschutz bestehen. Hierzu zählen zum Beispiel haltungsbedingte Verletzungen, Erkrankungen oder Verhaltensstörungen. Ein obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren könnte daher einen **starken Fortschritt im Bereich Tierschutz** in der Nutztierhaltung bringen.

Ein derartiges Prüfverfahren würde **schnellere Verbesserungen in der Praxis** erbringen, denn es dauert in der Regel viele Jahre, bis Änderungen im Tierschutzrecht auf europäischer Ebene beschlossen werden und danach gibt es noch langjährige Übergangsfristen für die Einführung in die Praxis. Durch ein obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren könnte daher ein vorbeugender Tierschutz erreicht werden. Ein Prüfverfahren auf wissenschaftlicher Grundlage wäre zudem unabhängig von der jeweiligen politischen Konstellation in Deutschland.

Zudem würde **Planungssicherheit für die Erzeuger** erzielt, da sie davon ausgehen können, dass nur geprüfte Produkte einsetzen werden. Eine beabsichtigte Planungssicherheit für die Landwirte ist auch dem Entwurfstext zu entnehmen („Änderung der Investitionsentscheidung kaum noch zumutbar“).

Ferner wird ein derartiges Zulassungsverfahren zu **Vereinheitlichung im Genehmigungsverfahren** führen. Denn die Vielzahl der bewilligenden Stellen (Veterinärbehörden der Landkreise) sowie die Rechtsunsicherheit bei Auslegungen unbestimmter Begriffe der §§ 1 und 2 des Tierschutzgesetzes können zu sehr unterschiedlichen Beurteilungen führen.

Es würden auch **Vorteile für die Herstellerfirmen** erzielt, da sie durch die Beteiligung von Nutztierethologen die Gewähr erhalten, tiergerecht geprüfte Produkte auf den Markt zu bringen. Hiermit können sie auch bei Exporten ins Ausland werben. Darüber hinaus erhalten sie die Möglichkeit, durch Hinweise auf etwaige funktionelle Mängel bereits im Prüfverfahren Änderungen vorzunehmen.

Selbstverständlich wäre die tatsächliche Verbesserung stark von der konkreten Ausgestaltung des Prüfverfahrens abhängig (Art und Zusammensetzung der Prüfstelle, Umfang der Prüfungen, Auswahl der Kriterien etc.). Hierzu werden in Abschnitt 2 Vorschläge getroffen.

Ein derartiges Verfahren ließe sich gut in die geplante **Tierschutzkennzeichnung der EU** einbinden.

Der **Gesetzgeber** hält derartige Vorteile eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für so bedeutend, dass er ein solches Verfahren einrichten möchte. Der Bundesrat hatte bereits im Gesetzgebungsverfahren 1998 ein obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren verlangt. § 13 a Abs. 1 mit der Ermächtigungsgrundlage für ein freiwilliges Verfahren wurde 1998 in das Tierschutzgesetz aufgenommen, Abs. 2 für ein obligatorisches Verfahren 2001.

Zusätzlich hatte der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, ein Prüfverfahren für Legehennen zu entwickeln, welches ab 2012 nur noch geprüfte Systeme erlaubt.

Darüber hinaus hat die Koalition bereits die Einrichtung eines solchen Verfahrens beschlossen (Koalitionsvertrag v. 11.11.05). Dies wurde durch einen einstimmig verabschiedeten Entschließungsantrag der Bundesländer 2006 bestätigt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf (Bundestagsdrucksache 16/7413) greift diese Thematik auf und präzisiert sie. Das Anliegen einer stärkeren Hervorhebung des Tierschutzes in Deutschland des Gesetzgebers wird in dem Gesetzesentwurf mehrfach betont, u.a. mit dem Verweis auf das Staatsziel Tierschutz und dem damit verbundenen erheblichen Stellenwert im Rahmen der Verfassung.

2 Möglicher Aufbau eines Prüf- & Zulassungsverfahrens

2.1 Erfahrungen aus anderen Ländern

In den früheren Bestrebungen zur Einführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens war bereits auf die positiven Erfahrungen aus der **Schweiz** verwiesen worden. Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Tierschutzgesetzes von 1997 hieß es, dass „*ein derartiges Verfahren seit 1982 in der Schweiz mit Erfolg durchgeführt wird*“ (Bundestags-Drucksache 13/7015, S. 35). Die Aufzählung der Stalleinrichtungen und Aufstallungssysteme im Gesetzesentwurf stammte wörtlich aus der Schweizer Tierschutzverordnung, Art. 27: „*Als Stalleinrichtungen kommen Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, Bodenbeläge und Kotroste, Abschränkungen und Steuervorrichtungen, Anbindevorrichtungen und Legenester in Betracht. Aufstallungssysteme sind Käfige, Boxen, Stände u.ä., die als Ganzes bewilligt werden können.*“ (Bundestags-Drucksache 13/7015, S. 35).

In der Schweiz müssen alle Stallsysteme sowie Stalleinrichtungen für Nutztiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Nutzgeflügel, Kaninchen), mit denen die Tiere häufig in Kontakt kommen, auf Tierrgerechtigkeit geprüft werden (Tierschutzgesetz, Art. 5). Der Ablauf des Ver-

fahrens ist in der Tierschutzverordnung geregelt (Art. 27 – 30). Die Prüfung wird von den beiden Zentren für tiergerechte Haltung in Tänikon (Wiederkäuer, Schweine) bzw. Zollikofen (Geflügel, Kleintiere) durchgeführt. Die Bewilligung bzw. Zulassung der Stalleinrichtungen erfolgt von einer anderen Stelle, dem Bundesamt für Veterinärwesen. Die Genehmigungen können nur befristet ausgesprochen oder mit Auflagen verbunden werden. Neben Kriterien aus den in II.3 genannten Gruppen werden zum Vergleich sogenannte Referenzsysteme zu den zu prüfenden Haltungseinrichtungen verwendet (z.B. Einstreusysteme), um etwaige Abweichungen quantitativ besser einordnen zu können. Prüfungen erfolgen sowohl in Versuchseinrichtungen, als auch in Praxisbetrieben. Die Herstellerfirmen werden grundsätzlich in das Genehmigungsverfahren eingebunden. Von 1981 – 2007 wurden 1.540 Anträge definitiv bewilligt, 15 befristet bewilligt, 891 zurückgezogen (davon nur 17 abgewiesen), 99 sind noch anhängig (Wechsler & Oester 2008) und nur in einem einzigen Fall gab es einen gerichtlichen Einspruch. In vielen Fällen wurden im Laufe des Prüfverfahrens Verbesserungen vorgenommen. Oft werden beabsichtigte Innovationen schon im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens mit der Prüfstelle diskutiert und ggf. abgeändert. Die bewilligten Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen sind auf der Homepage des Bundesamtes für Veterinärwesen einzusehen (<http://www.bvet.admin.ch/themen/stallliste/index.html?lang=de>). Das Prüf- und Bewilligungsverfahren wird von einer Kommission für Stalleinrichtung begleitet. Die Kommission besteht aus Vertretern von Bund und Kantonen, Wissenschaftlern und Fachleuten aus Tierschutz, Tierhaltung und Stallbau.

Darüber hinaus haben die Zentren für tiergerechte Haltung weitere Aufgaben wie Unterstützung von Gesetzgebung und -vollzug (z.B. durch Erarbeitung von Vorschlägen für Tierschutzvorschriften), Information, Beratung und Ausbildung.

In **Schweden** heißt es in Absatz 7 der Animal Welfare Ordinance: „*New animal management technologies and equipment shall be approved with regard to animal health and animal welfare before use*“ (SFS 2007). Verschiedene Haltungseinrichtungen werden einem Prüfverfahren unterworfen im Rahmen eines sog. New Technique Testing (z.B. ausgestaltete Käfige für Legehennen). In Norwegen gibt es ein ähnliches System. Die Prüfung erfolgt durch Auftragsvergabe an Universitäten. Das Prüfverfahren ist nicht standardisiert. Schweden hat 2004 eine unabhängige Tierschutzbehörde (Animal Welfare Agency) eingerichtet, nach dem sich gezeigt hatte, dass die Landwirtschaftsbehörde (Swedish Agricultural Board) den Tierschutzbelangen nicht genügend Aufmerksamkeit widmete (Berg & Hammarström 2006).

Österreich richtet lt. Tierschutzgesetz v. 2008 (BGBl. 2008) eine Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz zur Bewertung von neuartigen serienmäßig hergestellten Aufstallungssystemen und neuartigen technischen Ausrüstungen für Tierhaltungen sowie serienmäßig hergestellten Haltungssystemen und Stalleinrichtungen ein; näheres wird durch eine Verordnung geregelt. Neuartige serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und neuartige technische Ausrüstungen für Tierhaltungen dürfen nur in den Verkehr gebracht und zur Tierhaltung verwendet werden, wenn der erste Inverkehrbringer nachweisen kann, dass sein Produkt den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den darauf beruhenden Verordnungen entspricht. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn dies durch ein Gutachten der Fachstelle bestätigt wird.

In den **Niederlanden** wird ebenfalls die Schaffung entsprechender Prüfverfahren diskutiert.

Gewisse Erfahrungen liegen auch in **Deutschland** vor mit dem freiwilligen Prüfverfahren der DLG (Deutsche Landwirtschaftliche Gesellschaft; s. Literaturhinweise). Bislang stand dabei aber der Gebrauchswert der Stalleinrichtungen stärker im Vordergrund (Funktionalität, Haltbarkeit etc.), der Tierschutz war eher nachrangig und wurde wenig standardisiert geprüft.

2.2 Möglicher Verfahrensablauf

Geltungsbereich: Das Prüf- und Zulassungsverfahren sollte *für alle Nutztiere* gelten, da es bei allen Nutztieren bzw. –kategorien Tierschutzmängel geben kann. Die entsprechenden Tierarten sollten aufgezählt werden.

Der Gesetzesentwurf spricht von *serienmäßig* hergestellten Stalleinrichtungen. Hierunter sollte jede Haltungseinrichtung verstanden, die von gewerblichen Unternehmen bau- oder typgleich hergestellt werden (im Gegensatz zu Einzelanfertigungen). Beispiele wären Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen für alle Nutztierarten, Spaltenböden für Rinder oder Schweine, Liegeboxen für Milchkühe, Kastenstände für Sauen oder ausgestaltete Käfige für Legehennen. In diesem Wortsinne haben serienmäßig hergestellte Haltungseinrichtungen einen Anteil in der Praxis von fast 100 %. Aus den genannten Gründen macht eine Differenzierung nach Tierart oder Größe der Praxisbetriebe bzw. Investitionshöhe keinen Sinn (Frage IV.3).

Im Verordnungsentwurf werden verschiedene Begriffe benutzt wie „Haltungseinrichtungen“, „Stalleinrichtungen“, „Haltungssysteme“, „Ställe“. Diese sollten definiert werden, da sie in der landwirtschaftlichen Tierhaltung z.T. verschiedene Bedeutungen haben. In jedem Fall sollte der Begriff „*Haltungssystem*“ verwendet werden, da z.T. ganze Haltungssysteme serienmäßig angefertigt werden (z.B. Abferkelbuchten für Sauen, Käfige für Legehennen). Unter „Stalleinrichtungen“ werden in der landwirtschaftlichen Verfahrenstechnik normalerweise Einrichtungen innerhalb eines Haltungssystems verstanden (z.B. Tränke- oder Fütterungsanlagen, Liegeboxen). Empfohlen wird an dessen Stelle die Verwendung des Begriffs „*Haltungseinrichtungen*“, da man im Gegensatz zu „Stalleinrichtungen“ hierunter auch Einrichtungen für die Weide- bzw. Freilandhaltung fassen könnte.

Es sollte ein *obligatorisches* Prüf- und Zulassungsverfahren eingerichtet werden. Denn ein freiwilliges Verfahren (Frage IV.4) wäre mit deutlichen Nachteilen für den Tierschutz verbunden, da davon auszugehen ist, dass gerade Haltungseinrichtungen mit einem stärkeren Risiko für die Tiergerechtigkeit von den Herstellern nicht zur Prüfung angemeldet würden. Ferner kann angenommen werden, dass bei höheren Kosten für das Prüfverfahren Hersteller bei einem freiwilligen System auf die Prüfung verzichten würden.

Für eine durchgreifende Verbesserung des Tierschutzes erscheint es angesichts der Vielfalt der Produkte auf dem Markt sehr sinnvoll, das Prüfverfahren zumindest mittelfristig auch auf *bereits auf dem Markt befindliche Produkte* auszudehnen. Ob es einen Bestandsschutz für Altanlagen geben soll, wäre zu klären. Sicherlich sind wie auch bei Änderungen im Tierschutzgesetz Übergangsfristen für die Erzeuger sinnvoll, wenn bestimmte Haltungseinrichtungen als nicht tiergerecht geprüft werden.

Der Bereich *Schlachtung* ist bereits im Gesetzesentwurf vorgesehen durch die wiederholte Nennung von Betäubungsgeräten bzw. Betäubungsanlagen für die Schlachtung. Sicherlich wäre es aus Sicht des Tierschutzes sinnvoll, auch weitere technische Einrichtungen auf dem Schlachthof in die Prüfung aufzunehmen (z.B. Einrichtungen oder Geräte für den Zutrieb der Tiere).

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, auch den Bereich *Transport* in ein derartiges Zulassungsverfahren aufzunehmen (vgl. EU-VO 1/2005). Die Problematik der Tiertransporte aus Sicht des Tierschutzes rückt zunehmend in die Öffentlichkeit. Gewerbliche Tiertransporte geschehen in der Regel in serienmäßig angefertigten Transportfahrzeugen. Die Tiere unterliegen einer starken Stressbelastung auf dem Transport, unter anderem durch Vibrationen, Lärm oder klimatischen Einflüssen wie Kälte oder Hitze. Darüber hinaus kann es zu Verletzungen durch ungeeignete Böden oder Trenngitter kommen. Diesem könnte eine Prüfung vorbeugen.

Die Durchführung der Bewertung von Haltungseinrichtungen bzgl. Tiergerechtigkeit im Rahmen eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für Haltungseinrichtungen für Nutztiere sollte durch **Nutztierethologen** erfolgen. Die Nutztierethologie beschäftigt sich vor-

nehmlich mit der tiergerechten Haltung von Nutztieren und ist mittlerweile eine anerkannte wissenschaftliche Disziplin. Als Nutztierethologen arbeiten international Veterinärmediziner, Agrarwissenschaftler (i.d.R. Schwerpunkt Tierproduktion) und Biologen (i.d.R. Schwerpunkt Zoologie / Ethologie).

Nutztierethologen, welche im Rahmen des Prüfverfahrens tätig sind, sollten sich in Fachgremien hervorgetan haben und durch entsprechende Veröffentlichungen ausgewiesen sein. Die internationale Fachvereinigung der Nutztierethologen ist die International Society for Applied Ethology (ISAE) (www.applied-ethology.org/), in Deutschland die Fachgruppe Ethologie und Tierhaltung (früher: Angewandte Ethologie) der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) (www.cvua-freiburg.de/dvg/), beide mit jährlichen Kongressen. Ebenfalls dem wissenschaftlich fundierten Tierschutz verpflichtet im deutschsprachigen Raum sind die Internationale Gesellschaft für Nutztierhaltung (IGN) (www.ign-nutztierhaltung.ch/) und die Gesellschaft für ökologische Tierhaltung (GÖT) (www.goet.de). Wissenschaftliche Fachzeitschriften im internationalen Raum sind z.B. „Applied Animal Behaviour Science“ oder „Animal Welfare“.

Die Durchführung der Bewertung von Haltungseinrichtungen bzgl. Tiergerechtigkeit im Rahmen eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für Haltungseinrichtungen für Nutztiere sollte in einer **unabhängigen Einrichtung** erfolgen. Aus finanziellen Gründen ist es vermutlich sinnvoll, die Prüfstelle *räumlich* an eine bestehende Institution anzugliedern, welche über Einrichtungen wie Stallgebäude für verschiedene Nutztierarten (vor allem Milchkühe, Schweine, Geflügel) sowie entsprechende Messinstrumentarien verfügt, sowie auch um Synergieeffekte zu nutzen (z.B. in der Tierbetreuung). In jedem Fall sollte die Prüfstelle von dieser Einrichtung jedoch *organisatorisch* unabhängig sein. Daher sollte sie mit eigenen Wissenschaftlern besetzt und einer eigenen Leitung versehen werden. Dieses Modell hat sich z.B. auch in der Schweiz bewährt. Anderenfalls könnte es zu Zielkonflikten kommen (z.B. Auftragsforschung der Ressortforschung).

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, die Prüfung (Naturwissenschaft) und die Zulassung (Legislative) in zwei verschiedenen Einrichtungen vornehmen zu lassen (Prüfstelle, Zulassungsstelle), um etwaigen Interessenskonflikten vorzubeugen. Eine etwaige Kontrolle der Umsetzung des Tierschutzes in der Praxis sollte ebenfalls von einer unabhängigen Stelle erfolgen (z.B. Amtstierärzte).

Es ist zu empfehlen, dass das Prüf- und Zulassungsverfahren von **Expertengremien** begleitet wird (z.B. ein Beirat). Denkbar wären zwei getrennte Beiräte für das Prüf- bzw. Zulassungsverfahren. Dem ersteren sollten vor allem Nutztierethologen angehören, da es hier um eine wissenschaftliche Bewertung geht, dem zweiten Gremium ggf. auch Vertreter der Wirtschaft (Stallbauindustrie), Landwirtschaft und des Tierschutzes, da hier politische Entscheidungen gefällt werden.

Die Prüfung von Haltungseinrichtungen mit verschiedenen Kriterien bzgl. Tiergerechtigkeit (vgl. II.3) muss unter **wissenschaftlichen Standards** erfolgen (Größe der Stichprobe, Vergleichbarkeit der Bedingungen, Auswahl geeigneter statistischer Verfahren etc.). Die Prüfung kann sowohl in Versuchseinrichtungen, als auch unter Praxisbedingungen erfolgen. Zum Vergleich der zu prüfenden Haltungseinrichtungen bzw. -systeme sollten – wie in der Schweiz – Referenzsysteme herangezogen werden, in denen das arteigene Verhalten der Tiere weitgehend möglich ist.

Zur Bewertung der Tiergerechtigkeit in der Wissenschaft (Nutztierethologie) wird eine Vielzahl von **Kriterien** (Parametern, Indikatoren) aus verschiedenen Bereichen herangezogen. Zu den Kriteriengruppen gehören ethologische Indikatoren (Dauer und Häufigkeit arteigener Verhal-

tensweisen, Auftreten von Verhaltensstörungen), physiologische Indikatoren (z.B. Belastungsparameter wie Herz- oder Atemfrequenz, Stresshormone etc.), pathologische Indikatoren (haltungbedingte Verletzungen, Gesundheitsstörungen oder Tierverluste), sowie mit Einschränkung die Leistungen der Tiere.

Normerweise wird für eine Bewertung von Haltungseinrichtungen eine Kombination verschiedener Parameter aus den genannten Bereichen verwendet, um eine höhere Beurteilungssicherheit zu erreichen.

Generell müssen Kriterien zur Beurteilung der Tiergerechtheit valide sein (das messen, was sie vorgeben), wiederholbar (reliabel) und praktikabel (vertretbarer Aufwand) sein.

Wenn ein Prüfverfahren auf der dargestellten wissenschaftlichen Grundlage erfolgt, werden etwaige *Risiken* bzgl. einer Legitimation von Haltungssystemen, die aus Tierschutzsicht negativ zu beurteilen sind, als gering erachtet (Frage III.5).

2.3 Erfolgskontrolle / begleitende Maßnahmen

Häufig hängt eine tierechte Haltung nicht nur von der Prüfung der Haltungseinrichtungen, sondern auch deren Betrieb ab (z.B. Einstreumenge / Reinigungshäufigkeit von Liegeboxen für Milchkühe). Die entsprechende gute fachliche Praxis sollte in der **Aus- und Weiterbildung der Landwirte** stärker verankert werden.

Die **Kontrolle des Tierschutzes in der Praxis** obliegt bislang den Amtstierärzten in Deutschland. Angesichts deren begrenzter Anzahl und vielfältigen Aufgabenbereichen erfolgt eine Kontrolle in der Realität jedoch nur selten. Daher wäre zu prüfen, wie eine Kontrolle der Tiergerechtheit in der Praxis stärker realisiert werden kann. In der Schweiz zum Beispiel werden im Zusammenhang mit den Direktzahlungen jedes Jahr mind. 30 % der Betriebe auf Einhaltung der Tierschutzvorschriften kontrolliert (Wechsler 2004).

Weiterbildung und Beratung von Landwirten könnten auch als **zusätzliche Aufgaben für die einzurichtende Prüfstelle** benannt werden. Auch könnten von der Prüfstelle etwaige zusätzliche Kontrolleure für den Tierschutz ausgebildet werden. Mit diesen Aufgaben wurden in der Schweiz ebenfalls sehr gute Erfahrungen gemacht.

3 Kosten / ökonomische Auswirkungen

(Fragen I.1, I.2, I.3, I.4, I.5, I.8, II.1, II.2, V.3, V.4, V.5)

In jedem Fall lassen sich die zusätzlichen Belastungen für die Erzeuger oder Hersteller kurzfristig nicht seriös abschätzen. Sie können je nach Haltungseinrichtung sehr unterschiedlich ausfallen. Selbstverständlich hängen sie auch von der genauen Ausgestaltung des Prüfverfahrens ab.

Wettbewerbsnachteile für die deutsche Landwirtschaft könnten dann entstehen, wenn auf Tiergerechtheit geprüfte und bewilligte (zugelassene) Stalleinrichtungen höhere Anforderungen bedeuten als in der EU insgesamt. Natürlich führen ganz allgemein Verschärfungen häufig zu einer höheren ökonomischen Belastung der Erzeuger. Aber dies ist natürlich auch der Fall in anderen Bereichen der Landwirtschaft (z.B. stärkere Auflagen bei der Gülleausbrin-

gung), wenn aus gesamtgesellschaftlicher (und volkswirtschaftlicher!) Sicht juristische Regelungen erforderlich erscheinen.

Größere *Veredelungsbetriebe* (z.B. Geflügel- und Schweineproduktion in Nordwestdeutschland) wären von etwaigen ökonomischen Mehrbelastungen weniger betroffen gegenüber dem klassischen landwirtschaftlichen Familienbetrieb, da sie aufgrund ihrer Strukturen deutliche Kostenvorteile haben (u.a. Kostendegression aufgrund der großen Tierbestände etc.). Von einer starken Verlagerung der Produktion ins Ausland ist daher nicht auszugehen (Fragen V.4, V.5).

In den meisten Fällen ist von **Kostenneutralität** bei der *Herstellung von Haltungseinrichtungen* auszugehen. So muss zum Beispiel eine Tränke, deren Form das arteigene Trinken einer Tierart besser ermöglicht, in der Herstellung nicht teurer sein. Fressgitter, welche bei Rindern leicht nach vorne geneigt eingebaut werden, sind nicht teurer als senkrecht stehende, führen jedoch zu deutlich verringerter Druckbelastung im Schulterbereich.

Die Hersteller sollten zwar für einen Teil der Kosten des Prüf- und Bewilligungsverfahrens herangezogen werden, da es auch in ihrem Interesse liegen dürfte, nur tiergerecht geprüfte Systeme auf den Markt zu bringen und sie Hinweise auf funktionelle Verbesserungen während des Prüfverfahrens erhalten können. Generell sollte aber das Gros vom Bund getragen werden.

Wenn alle Hersteller dem gleichen Verfahren unterliegen, sind keine ausdrücklichen Wettbewerbsverzerrungen innerhalb Deutschlands zu erkennen. *Kleinere Hersteller* hätten zwar anteilig höhere Kosten, diese Benachteiligung ist aber nicht spezifisch für die anstehende Rechtsregelung (Frage I.4).

Sicherlich kann es durch das Zulassungsverfahren zu gewissen *Verzögerungen* bei der Markteinführung von neuen Produkten kommen (Frage III.2). Die genannten Vorteile für die Hersteller dürften dies jedoch aufwiegen. Innovationen könnten sogar gefördert werden, wenn es zu zusätzlichem Input durch die Nutztierethologen kommt.

In vielen Fällen wird das Prüfverfahren nur geringe Kosten verursachen, da wegen baugleicher oder –ähnlicher Produkte auf Grund der Aktenlage entschieden werden kann (zumindest nach erstmaliger Prüfung entsprechender Haltungseinrichtungen). Hier kann zum Beispiel auch auf ausländische Erfahrungen zurückgegriffen werden, etwa aus dem umfangreichen Prüfsystem der Schweiz. Diese Möglichkeit ist im Gesetzesentwurf ausdrücklich vorgesehen (Art. 1.7). In anderen Fällen können Prüfverfahren verbilligt werden, wenn diese als Diplom- oder Doktorarbeiten erfolgen, wie es z.B. in der Schweiz oder Schweden üblich ist.

In etlichen Fällen kann es sogar zu **ökonomischen Vorteilen** für die Erzeuger kommen. Beeinträchtigungen der Tiergerechtigkeit sind oft mit Einbußen bei Leistung oder Tiergesundheit verbunden. Zum Beispiel führen komfortable Liegeboxen zu deutlich verlängerten Liegezeiten bei Milchkühen. Hieraus kann eine höhere Milchleistung resultieren (mehr Wiederkauen im Liegen). Gummierte Laufflächen für Milchkühe können die Klauengesundheit verbessern.

Sicherlich kann auch ein Wettbewerbsvorteil für die deutsche Landwirtschaft entstehen, wenn den Verbrauchern deutlich gemacht werden kann, dass sie mit dem Erwerb deutscher Produkte ein Mehr an Tierschutz erhalten. Damit könnten auch Aufpreise durchgesetzt werden. Schon jetzt nimmt zum Beispiel der Anteil von Eiern aus Alternativhaltung über die Hälfte aller vom Verbraucher gekauften abgepackten Eier ein (2006 57 %, ZMP), obwohl diese mindestens doppelt so viel kosten wie Käfigeier.

Spezielle negative Auswirkungen auf *Landwirte als Teilnehmer von Programmen mit besonderen Anforderungen* sind nicht zu erwarten (Frage I.7). Im Gegenteil könnte die Verwen-

derung von zugelassenen Stalleinrichtungen als weiterer Pluspunkt in den jeweiligen Programmen betont werden, wenn mit der Erfüllung von besonderen Qualitätsaspekten geworben wird.

Verzögerungen oder gar Verteuerung im *Genehmigungsverfahren* von Stallbaumaßnahmen sind nicht zu erwarten (Frage I.6). Im Gegenteil ist angesichts der Vielzahl der bewilligenden Behörden von einer Vereinfachung im Verfahren auszugehen, wenn nur genehmigte Haltungseinrichtungen in der Planung benannt werden.

4 Einordnung in das Tierschutzrecht auf EU-Ebene

(Fragenkomplex V)

Bei jeder beabsichtigten Änderung des Tierschutzgesetzes in Deutschland wird die Frage nach der Übereinstimmung mit dem EU-Recht aufgeworfen. Tierschutzkreise begrüßen es, wenn durch schärfere Bestimmungen Deutschland eine Vorreiterrolle für den Tierschutz in Europa einnehmen kann, die Erzeuger lehnen dies aus ökonomischen Gründen ab und fordern nur eine „1 : 1-Umsetzung“ von EU-Vorschriften.

Deutschland geht bislang nur in wenigen Fällen und dann nur geringfügig über EU-Regelungen hinaus (z.B. Helligkeit in Schweineställen, Flächenbedarf in ausgestalteten Käfigen für Legehennen). Andere Länder haben bereits weiter gehende Tierschutzbestimmungen. So hat z.B. Österreich Vorschriften für die Rinderhaltung, welche in Deutschland völlig fehlen. Diese wären aber sehr sinnvoll, da in Deutschland immer noch mehr als ein Drittel aller Milchkühe in Anbindehaltung gehalten werden, häufig mit zu engen Maßen aufgrund der veralteten Ställe (die Kühe sind zuchtbedingt größer geworden).

Sicherlich sind in vielen Fällen EU-einheitliche Regelungen sinnvoll und hilfreich. Dies führt jedoch bekannterweise zu erheblichen Verzögerungen im Abstimmungsprozess und häufig nur zu relativ geringen Anforderungen (kleinster gemeinsamer Nenner). Darüber hinaus erscheint ein einheitliches Prüfsystem auf europäischer Ebene wenig realistisch bzw. sinnvoll, da eine zentrale Prüfstelle mit einem hohen organisatorischen und bürokratischen Aufwand verbunden wäre. Allerdings enthalten bereits jetzt verschiedene EU-Rechtstexte entsprechende Hinweise oder Empfehlungen, dass Haltungseinrichtungen geprüft werden sollten (z.B. im Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in der landwirtschaftlichen Tierhaltung, Art. 7, oder in Empfehlungen des Ständigen Ausschuss zu verschiedenen Tierarten, v.a. Hühner, Enten, Gänse, Puten).

Prüf- und Zulassungsverfahren sind bereits in anderen EU-Ländern möglich bzw. vorhanden, z.B. Schweden oder Österreich (s. Pkt. 2.1). Insofern wäre Deutschland nicht der alleinige „Vorreiter“.

5 Weiterführende Informationen:

Berg, C., Hammarström, M. (2006): The process of building a new governmental authority based on public demands for improved animal welfare. *Livestock Science* 103: 297 - 302

BGBI. (2008): 35. Bundesgesetz – Änderung des Tierschutzgesetzes, Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 2008, Teil I, (11.1.08), <http://www.oekv.at/OEKV/Downloads/bundesgesetzblatt2008.pdf>

Dayen, M., J. Baumgarte, H. Bottermann (2005): Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen im Hinblick auf Tierschutz. *Deutsche Tierärztliche Wochenschrift* 112: 86 - 87

- DLG (2000): Tiergerechtheit auf dem Prüfstand. DLG-Merkblatt 321, DLG, Frankfurt/M., 16 S., http://www.dlg-test.de/pbdocs/merkblatt/dlg-merkblatt_321.pdf
- Gauly, M. E. von Borell, J. Hartung, H.-J. Herrmann, D. Hesse, S. Hoppe, J. Krieter, W. Lüpping, C. Mayer, Eva Moors, V. Schulze, O. Weiher; T. Richter (2006): Sachstandsbericht der DGfZ-Projektgruppe „Prüfverfahren von Stalleinrichtungen und Aufstallungssystemen“. Züchtungskunde 78: 249 – 256, http://www.dgfz-bonn.de/download.php/126/sachstandbericht_pruefverfahren.pdf
- GÖT (2001): Neuorientierung bei der Prüfung auf Tiergerechtheit von Stallanlagen und Stalleinrichtungen in Deutschland. Stellungnahme v. 24.10.01, Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung, GÖT, <http://members.chello.at/christoph.menke/goet/GoetAktu.html>
- Hesse, D., U. Knierim, E. v. Borell, H. Herrmann, L. Koch, C. Müller, H-W. Rauch, N. Sachser, F. Zerbe (1998): Verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes in der freiwilligen DLG-Gebrauchswertprüfung von Stalleinrichtungen. In: Tagung „Tierschutz und Nutztierhaltung“ (5.-7.3.98, Nürtingen), Verlag der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG), Gießen, 18 -23
- Hirt, A., C. Maisack, J. Moritz (2003): Tierschutzgesetz – Kommentar. F. Vahlen, München, 356 – 361
- Knierim, U., D. Hesse, E. v. Borell, H. Herrmann, C. Müller, H-W. Rauch, N. Sachser, F. Zerbe (2003): Voluntary animal welfare assessment of mass produced animal housing equipment using a standardised procedure. Animal Welfare 12: 75 - 84
- KTBL (1998): Beurteilung der Tiergerechtheit von Haltungsbedingungen. KTBL-Schrift 377, KTBL, Darmstadt, 122 S.
- Menke, C., B. Hörning, S. Waiblinger (2001): Zur Notwendigkeit der Prüfung von Stallanlagen und Stalleinrichtungen auf Tiergerechtheit. Tierärztliche Umschau 57, 210 - 216
- Ofner, E. (2004): Neue Mindeststandards für die Rinderhaltung und Eckpunkte für die Prüfung von Stalleinrichtungen. In: Das Bundestierschutzgesetz und seine Auswirkungen auf die österreichische Landwirtschaft. Gumpensteiner Nutztiertagung 2004, BAL Gumpenstein, Irnding (Österreich), 23 - 29, <http://www.gumpenstein.at/publikationen/nutztierschutz04/OfnerNEU.pdf>
- Schneider, M. (Red.) (2006): Den Tieren gerecht werden – Eckpunkte für die Etablierung eines bundeseinheitlichen Prüf- und Zulassungsverfahrens zur Sicherstellung der Tiergerechtheit von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen (nach § 13 a Abs. 2 TierSchG) – „Tierschutz-TÜV“. Allianz für die Tiere in der Landwirtschaft (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Deutscher Tierschutzbund, Schweisfurth Stiftung, Verbraucherzentrale Bundesverband), Berlin, Bonn, 14 S., <http://www.allianz-fuer-tiere.de/fileadmin/allianz/Eckpunktatalog.pdf>
- SFS (2007): The Animal Welfare Act, the Animal Welfare Ordinance. 44 p., <http://www.regeringen.se/content/1/c6/09/03/08/6793d541.pdf>
- Wechsler, B. (2004): Erfahrungen mit dem Prüf- und Bewilligungsverfahren für Stalleinrichtungen in der Schweiz. In: Das Bundestierschutzgesetz und seine Auswirkungen auf die österreichische Landwirtschaft. Gumpensteiner Nutztiertagung 2004, BAL Gumpenstein, Irnding (Österreich), 1 - 3, <http://www.gumpenstein.at/publikationen/nutztierschutz04/Wechsler.pdf>
- Wechsler, B. (2005): An authorisation procedure for mass-produced farm animal housing systems with regard to animal welfare. Livest. Prod. Sci. 94: 71 - 79
- Wechsler, B., H. Oester (2008): Das Prüf- und Bewilligungsverfahren für Stalleinrichtungen in der Schweiz - rechtliche Grundlagen und praktische Erfahrungen. http://www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/00744/00747/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6I0NTU04212Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yqu2Z6gpJCDdHt8hGym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--

Eberswalde, den 27.5.08

Prof. Dr. agr. habil. Bernhard Hörning, Fachgebiet Ökologische Tierhaltung, Fachhochschule Eberswalde, Friedrich-Ebert-Str. 28, D-16225 Eberswalde, Tel. 03334-657109, Homepage: <http://www.fh-eberswalde.de/K1214.htm>

Prof. Dr. Hörning habilitierte sich für das Fachgebiet Nutztierethologie und Tierhaltung an der Univ. Kassel. Er beschäftigt sich seit 20 Jahren mit tiergerechten Haltungssystemen für Nutztiere (Milchkühe, Mutterkühe, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine, Legehennen, Masthühner, Puten, Kaninchen), nach dem Studium zunächst als unabhängiger Stallbauberater, seit 1993 dann im Hochschulbereich. Er war in mehreren Gremien auf EU-Ebene tätig zur Ermittlung geeigneter Indikatoren für die Feststellung der Tiergerechtheit in der Praxis. Prof. Hörning ist 1. Vorsitzender der Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung.